

Begläubigte Abschrift



EINGEGANGEN

15. April 2021

Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

1 A 1099/21

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: eritreisch

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig,

Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-296/17 As/S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -

Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg -224-

– Beklagte –

wegen Asyl (Eritrea/Untätigkeitsklage)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg 1. Kammer am 15. April 2021 durch die Berichterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da beide Beteiligte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 161 Abs. 3 VwGO. Gemäß dieser Vorschrift sind die Kosten in den Fällen des § 75 VwGO stets von dem Beklagten zu tragen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Dies ist nicht zu bejahen, wenn die Beklagte einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung hatte und der Klägerseite dieser Grund bekannt war oder bekannt sein musste (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - 3 C 56.90 -; juris Rn. 9).

Der Kläger durfte vor Klageerhebung mit seiner Bescheidung rechnen.

Hinsichtlich des hier vorliegenden Asylverfahrens ist - worauf der Kläger zutreffend hingewiesen hat - § 24 Abs. 4 AsylG sowie Art. 31 Abs. 3 UA 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) zu entnehmen, dass die Entscheidung über den Asylantrag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ergehen soll. Hierdurch wird ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch keine Verpflichtung zur Entscheidung über einen Asylantrag innerhalb von sechs Monaten begründet (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 216). Unter Berücksichtigung von Art. 31 Abs. 3 Satz 3 lit. b) der Richtlinie 2013/32/EU können die Bearbeitungsfristen in Asylverfahren bei komplexen Fragestellungen tatsächlicher oder rechtlicher Art sowie insbesondere bei einer großen Anzahl von gleichzeitigen Antragstellungen angemessen um neun weitere Monate verlängert werden. Aushahmsweise können die Mitgliedstaaten die Fristen in ausreichend begründeten Fällen zudem um höchstens drei weitere Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zu gewährleisten (Art. 31 Abs. 3 Satz 4 Asylverfahrensrichtlinie). Bei der Bemessung der Frist zum Abschluss des Asylverfahrens ist die besondere Belastungssituation des Bundesamtes zu berücksichtigen.

Der Kläger durfte hier aber vor Klageerhebung damit rechnen, dass über seinen Asylantrag entschieden werden würde. Zwar beginnt die (verlängerbare) Frist zur Bescheidung nach der Asylverfahrensrichtlinie gem. Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU in den Fällen, in denen ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) zu behandeln ist, erst sobald der für die Prüfung zuständige Mitgliedstaat gemäß jener Verordnung bestimmt ist, sich der Antragsteller im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet und er von der zuständigen Behörde betreut wird, was zur Folge hat, dass auch etwaige Gerichtsentscheidungen

über einen sog. Dublin-Bescheid seitens der Beklagten abgewartet werden dürfen. Erst die Entscheidung des Gerichts führt dann zu einer abschließenden Klärung der Zuständigkeitsfrage und löst bei Eintreten der Rechtskraft die auf 15 Monate verlängerbare Frist aus. Ein solcher Fall lag hier aber nicht vor, da der Kläger in Italien als international Schutzberechtigter anerkannt worden war und damit kein Verfahren nach der Dublin III-VO gegeben war. Freilich war auch hier hinzunehmen, zunächst die Zulässigkeit des Antrags gerichtlich klären zu lassen. Im Anschluss an die Rechtskraft des Urteils vom 22. Juni 2020 war ein monatelanges Zuwarten aber nicht mehr möglich. Zumindest hätte daran anschließend die Grundfrist von sechs Monaten eingehalten werden können und - angesichts der vorangegangenen Dauer des Verfahrens - wohl auch müssen.

Hierbei ist zu beachten, dass das Bundesamt in seiner Klageerwiderung zwar aufgezeigt hat, in welchen Fällen eine Verlängerung der Entscheidungsfrist möglich ist. Es führte aus, dass im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung die besondere Komplexität des Verfahrens, die besonderen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung und/oder die fehlende bzw. unzureichende Mitwirkung des Ausländers regelmäßig fristverlängernd wirkten. Eine einleuchtende und überzeugende Erklärung dafür, warum einer dieser Fälle hier vorliegen soll, unterblieb aber. Auf die Verfügung des Gerichts vom 26. Februar 2021, in der die Einzelrichterin ausgeführt hätte, dass die Begründung für das bisherige Ausbleiben einer Entscheidung über den Asylantrag des Klägers nicht nachvollziehbar dargetan worden sei, traf das Bundesamt dann auch eine inhaltliche Entscheidung und erkannte dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Anwendung des § 161 Abs. 3 VwGO ist hier ferner nicht etwa deswegen ausgeschlossen, weil es an den (allgemeinen oder besonderen) Sachentscheidungsvoraussetzungen für eine auf Bescheidung gerichtete Untätigkeitsklage von Vornherein fehlt (für die Berücksichtigung von Fragen der Zulässigkeit und Begründetheit im Rahmen des § 161 Abs. 3 VwGO: VG München, Beschluss vom 2. Januar 2019 - M 30 K 18.34421 -, juris Rn 9; a.A. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage, 2019, § 75 Rn. 35a). Unabhängig davon, ob man der Rechtsauffassung des VG München folgt, der zufolge sich die Kostentragungspflicht nicht nach § 161 Abs. 3 VwGO richtet, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Untätigkeitsklage nicht gegeben sind/waren, liegt ein solcher Fall nicht vor. Die Klage war insbesondere zulässig.

Zwar wird - ausgehend davon, dass regelmäßig kein Rechtsschutzinteresse für eine auf isolierte Bescheidung gerichtete Klage besteht, wenn ein gebundener Anspruch geltend gemacht wird - vertreten, dass in Fällen, in denen eine Anhörung durch das Bundesamt bereits stattgefunden habe, im Asylverfahren eine Klage nach § 75 VwGO auf Bescheidung des Antrags nicht zulässig sei, da dann die Durchführung des behördlichen Verfahrens im Vergleich zu einer gerichtlichen Entscheidung keinen Vorteil bringen könne

(vgl. VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 19. Januar 2021 - A 10 K 3353/20 -, juris Rn. 16; VG München, Beschluss vom 2. Januar 2019 - M 30 K 18.34421 -, juris Rn. 79; offen gelassen: BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18/17 -, juris Rn. 32).

Dieser Einschätzung ist allerdings nicht zu folgen. Sie ergibt sich auch nicht ausdrücklich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2018, in der sich das BVerwG mit dem Rechtsschutzbedürfnis für eine auf reine Verpflichtung des Bundesamtes zur Bescheidung eines Asylantrages gerichtete Klage beschäftigt hatte. Zwar wurde dort ausschließlich ein Verfahrensstand betrachtet, in dem eine Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hatte, und in dem Fall ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Beschränkung auf eine reine Bescheidungsuntätigkeitsklage aus den Besonderheiten des behördlichen Asylverfahrens und seinen spezifischen Verfahrensgarantien - insbesondere im Hinblick auf die Anhörung - abgeleitet. Allerdings lassen sich die Ausführungen des BVerwG auch so lesen, dass es seine das besondere Rechtsschutzbedürfnis für die Bescheidungsuntätigkeitsklage bejahende Argumentation auf andere Konstellationen für übertragbar hält.

Beispielsweise erläuterte das BVerwG in seinem Urteil, dass die spezifischen Kommunikationsprobleme im (behördlichen wie gerichtlichen) Asylverfahren ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Asylantragstellers an der Durchführung des behördlichen Erstverfahrens und der Möglichkeit einer daran erst anschließenden gerichtlichen Kontrolle vermitteln, zumal für die Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung wiederum die Rechtsmittelbeschränkungen in § 78 AsylG eingreifen (BVerwG, a.a.O., Rn. 52). Das gerichtliche Asylverfahren könne die Durchführung des behördlichen Asylverfahrens nicht insgesamt gleichwertig ersetzen (BVerwG, a.a.O., Rn. 49). Damit dürfte das BVerwG zu erkennen geben, dass dem erst mit Bescheiderlass endenden behördlichen Verfahren allgemein ein derart hoher Stellenwert einräumt wird, dass auch eine Bescheidungsuntätigkeitsklage möglich sein soll, um dieses behördliche Verfahren zu erzwingen. Das betrifft dann aber gleichsam die Konstellationen, in denen zwar die Anhörung, danach aber beim Bundesamt keine weiteren Verfahrensschritte mehr stattgefunden haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben der Anhörung weitere Aufgaben der Sachverhaltsaufklärung bestehen (z.B. Sprachprüfung/Herkunftsfragen oder Dokumentenüberprüfung/Echtheit etc.), die vom Bundesamt durchzuführen sind.

Zudem verhält sich das BVerwG in der Entscheidung vom 11. Juli 2018 jedenfalls ausdrücklich dazu, dass das Unionsrecht auf eine Untätigkeitsklage hin kein gerichtliches Durchentscheiden gebietet (BVerwG, a.a.O., Rn. 54). Eine entsprechende Sichtweise ist aus den genannten Gründen und vor dem Hintergrund der vom BVerwG in den letzten Jahren hervorgehobenen besonderen Bedeutung und stärkeren Betonung des behörd-

lichen Asylverfahrens - man beachte unter anderem die Entscheidungen zu dem Nicht-bestehen einer Verpflichtung zum Durchentscheiden bei Folge- und Zweitanträgen - in dieser Konstellation, in der die persönliche Anhörung durch das Bundesamt bereits durchgeführt wurde, durchaus anschlussfähig (im Ergebnis wie hier etwa VG Dresden, Urteil vom 23. November 2018 - 12 K 5750/17.A -, juris Rn. 14).

Insofern bleibt es bei der Anwendung des § 161 Abs. 3 VwGO, nach dem die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen waren.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG, die Festsetzung des Gegenstandswertes aus § 30 Abs. 2 RVG. Da der Gegenstand der Klage nicht das materielle Asylbegehrten des Klägers, sondern auf den Erlass einer Entscheidung durch den Beklagten gerichtet war, wurde nur die Hälfte des Gegenstandswertes des § 30 Abs. 1 RVG angesetzt (hierzu: BVerwG, Streitwertbeschluss vom 11. Juli 2018 - 1 C 18/17 -, juris Rn. 6).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Joost

Begläubigt
Oldenburg, 15.04.2021

- elektronisch signiert -
Nordlohne-Finke
Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle